

Gesetzblatt

für die Freie Stadt Danzig

Nr. 37

Ausgegeben Danzig, den 1. Oktober

1930

Inhalt. Gesetz zur Änderung des Notenbankgesetzes vom 20. 11. 1923 (S. 187). — Gesetz zur Änderung des Gesetzes betr. die Statistik des Warenverkehrs vom 21. 12. 1922 (S. 187). — Zum Abkommen zur Unterdrückung des Umlaufs und Vertriebs unzüchtiger Veröffentlichungen vom 12. September 1923 (S. 189).

74 Volkstag und Senat haben folgendes Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Gesetz

zur Änderung des Notenbankgesetzes vom 20. 11. 1923

— G. Bl. S. 1305 —

Vom 25. 9. 1930.

§ 1.

Die Bestimmungen der dem Notenbankgesetz vom 20. 11. 1923 — G. Bl. S. 1305 — beigefügten als „Notenprivileg“ bezeichneten Anlage werden mit Zustimmung der Bank von Danzig wie folgt geändert:

Unter § 5 wird hinter Abschnitt d) folgender Zusatz eingefügt:

„ferner Darlehen auf nicht länger als 3 Monate gegen Pfandbriefe inländischer landschaftlicher, kommunaler oder anderer unter staatlicher Aufsicht stehender Bodenkreditinstitute und inländischer Hypothekendarlehenbanken auf Aktien sowie gegen Inhaber-Schuldverschreibungen der vorbezeichneten Institute und Banken, die auf Grund von Darlehen an inländische Körperschaften des öffentlichen Rechts oder gegen Übernahme der vollen Gewährleistung durch eine solche Körperschaft aus- gegeben sind, zu höchstens $\frac{3}{4}$ des Kurswertes zu erteilen.“

§ 2.

Dieses Gesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

Danzig, den 25. September 1930.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Dr. Sahm. Benner.

75 Volkstag und Senat haben folgendes Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Gesetz

zur Änderung des Gesetzes betr. die Statistik des Warenverkehrs vom 21. 12. 1922

— G. Bl. S. 581 —

Vom 29. 9. 1930.

Artikel I.

Das Gesetz betr. die Statistik des Warenverkehrs vom 21. 12. 1922 — G. Bl. S. 581 — wird wie folgt geändert:

- Der § 1 erhält folgenden Wortlaut: „Waren und andere Gegenstände, die über die Zollgrenze nach Danzig oder über Danzig nach Polen eingeführt oder aber von Danzig oder über Danzig von Polen über die Zollgrenze ausgeführt, sowie diejenigen, die über das Gebiet von Danzig und Polen hindurchgeführt werden, sind den mit den Anschreibungen für die Statistik des Warenverkehrs beauftragten Stellen nach näherer Bestimmung des Senats anzumelden.“
- Im § 2 erste Zeile werden zwischen den Worten „sind“ und „befreit“ eingefügt die Worte: „sowohl beim Eingang wie auch entsprechend beim Ausgang“.

(Achter Tag nach Ablauf des Ausgabetales: 9. 10. 1930.)

3. Der § 2 Punkt 8 wird durch folgende Fassung ersetzt:
„Fischereierzeugnisse Danziger und polnischer Fischer und Fischereiunternehmungen.“
4. Im § 2 Punkt 10 werden hinter das Schlüsselwort „Räse“ angefügt die Worte: „von diesen Tieren.“
5. Der § 2 Punkt 11 wird durch folgende Fassung ersetzt: „Gegenstände für den unmittelbaren Gebrauch der Oberhäupter fremder Staaten während eines vorübergehenden Aufenthaltes oder des Präsidenten der polnischen Republik während einer Auslandsreise sowie Gegenstände für die beglaubigten diplomatischen Vertreter fremder Staaten.“
6. Der § 2 Punkt 12 erhält folgende Fassung: „An diplomatische Vertretungen und Missionen, an Konsulate sowie an Personen mit diplomatischen Vorrechten gerichtete amtliche Sendungen, die mit dem Dienstsiegel eines Außenministeriums, einer Auslandsvertretung oder eines Auslandsvertreters, des Generalsekretariats des Völkerbundes, des Internationalen Arbeitsbüros, des Ständigen Internationalen Schiedsgerichts im Haag oder anderer ständiger Einrichtungen der Internationalen Verwaltung und Internationalen Gerichtsbarkeit versehen sind.“
7. Der § 2 Punkt 14 erhält folgende Fassung: „Von einer Regierung verliehene Orden und Medaillen.“
8. Im § 2 Punkt 17 werden die Worte: „die zum zeitweiligen Gebrauch eingeführt werden“ ersetzt durch die Worte: „des zeitweiligen Gebrauchs“ und es wird zwischen die Worte „Kraftwagen“ und „Fahrräder“ eingefügt das Wort: „Kraftträder.“
9. Im § 2 Punkt 18 wird der zweite Teil mit den Worten „Kränze“ bis „sind“ gestrichen.
10. Der § 2 Punkt 19 wird gestrichen.
11. Im § 2 Punkt 20 wird die Punktzahl „20“ ersetzt durch die Punktzahl „19“.
12. Der § 3 Einleitung erhält folgende Fassung: „Von der Anmeldung sind außerdem befreit, aber nur unter der Bedingung ihrer Zollfreiheit:“
13. Im § 3 Punkt 1 wird das Wort „Möbel“ ersetzt durch das Wort „Einrichtungsgegenstände“ und es werden hinter das Schlüsselwort „übersiedeln“ angefügt die Worte „und umgekehrt.“
14. Im § 3 Punkt 2 werden hinter das Schlüsselwort „übersiedeln“ angefügt die Worte „und umgekehrt.“
15. Im § 3 Punkt 3 werden die Schlüsselworte „herrührend aus Erbfällen“ ersetzt durch die Worte: „die als Erbschaftsgut oder als Geschenk eingehen.“
16. Im § 3 Punkt 4 wird das Wort „ausländischer“ gestrichen.
17. Im § 3 werden als Punkt 7 hinzugefügt die Worte: „7. Altertümer, Werke der Kunst, der Wissenschaft und des Gewerbes, Lehrmittel und Lehrpräparate, soweit sie für öffentliche Sammlungen oder Lehranstalten bestimmt sind und als Geschenk eingehen.“
18. Im § 3 werden als Punkt 8 hinzugefügt die Worte: „8. Kränze, Blumen, sowie Gegenstände zur Erhaltung oder Ausschmückung von Gräbern.“
19. Im § 3 werden als Punkt 9 hinzugefügt die Worte: „9. Gegenstände, die im Reisendenverkehr in Mengen mitgeführt werden, die dem Bedarf und den Verhältnissen der Reisenden entsprechen und die Annahme ausschließen, daß sie für den Handel bestimmt sind.“
20. Im § 5 Punkt 1 werden die Worte „gleichzeitig“ bis „Schlußabfertigung“ ersetzt durch die Worte: „nach Beendigung oder Warenbeschau, jedoch vor Entrichtung der Zollgefälle oder vor Auslieferung der Ware.“
21. Im § 5 Punkt 2 a werden hinter das Schlüsselwort „wird“ angefügt die Worte: „doch nur, falls auch die Gestellung zur Zollabfertigung durch diese Beförderungsanstalten erfolgt.“
22. Im § 5 Punkt 2 b wird das Wort „gebundenen“ ersetzt durch das Wort „bedingungsweisen“.
23. Im § 5 Punkt 2 c werden die Worte: „zollamtlichen Schlußabfertigung“ ersetzt durch das Wort: „Zollabfertigung.“
24. Der § 6 erhält folgende Fassung: „Als verfügungsberechtigt im Sinne des § 4 gilt bei der Ausfuhr der Absender, bei der Einfuhr der im Eisenbahn-, See- oder sonstigen Frachtbrief gültig abgetretenen Frachtbrief oder sonstwie nachweist, oder der ordnungsgemäß zugelassene Bevollmächtigte der Eisenbahnverwaltung. Ist ein Verfügungsberechtigter nicht festzustellen oder zu erreichen, so hat die Zollverwaltung die notwendig werdenden Anordnungen zu treffen.“
25. Dem § 7 wird als zweiter Satz hinzugefügt: „Er sowohl wie die übrigen auf den statistischen Landeszollamt unverzüglich Auskunft betreffs der statistischen Anmeldung zu geben.“
26. Im § 8 erste Zeile werden zwischen den Worten „Anmeldestellen“ und „sind“ eingefügt die Worte: „im Sinne des § 5“.

7. Im § 9 Punkt d werden die Worte: „mit Zollnachzahlung“ ersetzt durch die Worte: „unter Zollzahlung“.
8. Der § 11 erhält folgende Fassung: „Die öffentlichen Beförderungsunternehmen, die Post und jeder, der Güter gewerbsmäßig befördert, dürfen nach dem Zolllausland gerichtete Waren nur dann befördern oder, wenn ihnen die Bestimmung der Waren in das Zolllausland erst während der Beförderung bekannt wird, weiter befördern, wenn ihnen die erforderlichen Anmelde Scheine übergeben worden sind und wenn letztere sowohl in formeller Hinsicht den erteilten Vorschriften entsprechen, als auch ihrem Inhalt nach mit den Frachtbriefen übereinstimmen; sie haben an der Zollgrenze diese Scheine dem Ausgangszollamt auszuhändigen.“
9. Im § 12 werden die Worte: „für die Freie Stadt Danzig“ gestrichen.
10. Der § 13 erhält folgende Fassung: „Die Zollverwaltung der Freien Stadt Danzig hat die Beobachtung der Vorschriften dieses Gesetzes zu überwachen und Zuwiderhandlungen zu verfolgen.“
11. Im § 14 werden die Worte: „zehntausend Mark“ ersetzt durch die Worte „fünfhundert Gulden“ und es werden als zweiter Satz hinzugefügt die Worte: „Als Ausführungsvorschriften im Sinne dieses Gesetzes gelten auch die von der Zollverwaltung herausgegebenen statistischen Anmelde Scheine nach ihrem Inhalt und nach den zu ihnen erlassenen Erläuterungen.“
12. Im § 15 Absatz 2 werden die Worte: „in betreff der Strafmilderung“ bis zum Schlusswort „bestimmt“ ersetzt durch die Worte: „in betreff von Ordnungsstrafen kommen die Vorschriften des Steuergrundgesetzes zur Anwendung.“
13. Dem § 17 wird als zweiter Satz hinzugefügt: „Der Senat kann die Rechtsverbindlichkeit dieser Vorschriften ganz oder teilweise aussetzen oder einschränken.“

Artikel II.

Dieses Gesetz tritt mit der Verkündung in Kraft.

Danzig, den 29. September 1930.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Dr. Sahm. Penner.

Zum Abkommen

zur Unterdrückung des Umlaufs und Vertriebs unzüchtiger Veröffentlichungen vom 12. September 1923
(Ges. Bl. 1926 S. 205).

Vom 20. 9. 1930.

1. Die Regierung des Königreichs Dänemark hat das vorgenannte Abkommen am 6. Mai 1930 ratifiziert.
2. Für die im Artikel 3 des genannten Abkommens vorgesehene Übermittlung von Rechtshilfeersuchen bei Vergehen, die unter das Abkommen fallen, haben den diplomatischen Weg zugelassen:
 - a) die Regierung des Königreichs Dänemark,
 - b) die Regierung des Königreichs Albanien,
 - c) die Regierung der türkischen Republik.

Danzig, den 20. September 1930.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Dr. Sahm. Kunze.